

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.  
Zugpreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 R. monatlich, Einzelne Nr. 20 Pf.  
Hauptredaktion: Geschäftsstelle Nr. 21296, Sächsischer Anzeiger Nr. 14574.  
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 2 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 4 R., unter Einzahlung 5 R. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.  
Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitragende Nebenblätter: Sanitäts-Beilage, Synodal-Beilage, Stellungnahmen der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesfiskusrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungsbank, Verkaufsstelle von Holzplanen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den Schriftstellereisen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 122

Sonntag, 29. Mai

1921

## Neue Gesetzentwürfe.

(St. K.) Das Gesamtministerium hat in der Sitzung vom 27. Mai 1921 beschlossen, dem Landtage folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes,
2. den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung der Grundsteuer im Rechnungsjahre 1921,
3. den Entwurf eines Staatswirtschafts-Gesetzes,
4. den Entwurf eines Gesetzes über die Bezüge der Gemeindebeamten.

## Landesgewerbesteuer.

In verschiedenen Tageszeitungen sind die Grundzüge des Entwurfs eines neuen sächsischen Gewerbesteuergesetzes in mehrfacher Hinsicht unrichtig wiedergegeben worden.

1. Der Abzug eines „Unternehmerlohns“ von 10 v. H. des Ertrags, mindestens aber 15 000 R. und höchstens 50 000 R. für den im eigenen Betriebe tätigen Unternehmer soll nicht statifunden.
2. Die Ertragsschuld soll nicht 3, sondern nur 2 vom Hundert des abgabepflichtigen Ertrags betragen.
3. Die erhöhte Ertragsschuld für den 20 vom Hundert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals, mindestens aber 50 000 R. übersteigenden Ertragsteil soll für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 R. des Bezugsjahres 3 (nicht 4) vom Hundert, für die nächsten angefangenen oder vollen 100 000 R. (nicht 100 R.) 4 (nicht 5) vom Hundert und für die weiteren Beträge 5 (nicht 6) vom Hundert betragen.

## Vom Landtage.

Der Haushaltsausschuss A beantragt, die Vorlage Nr. 39, betr. die Bezüge der bis zum 31. März 1920 in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Staatsbeamten und Lehrer, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Staatsbeamten und Lehrer, zu genehmigen und die dazu erforderlichen Eingaben durch die Annahme des Gesetzes für erledigt zu erklären.

## Gewerbeaufsicht durch weibliche Beamte.

(N.) Das Sächsische Arbeitsministerium hat die Gewerbeaufsicht durch weibliche Beamte in folgender Weise ausgeführt:

1. Die Tätigkeit der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich auf die Überwachung der Ausführung aller Gesetze zu erstrecken, deren Überwachung auch sonst Aufgabe der Gewerbeaufsicht ist. Dabei haben die weiblichen Aufsichtsbeamten der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend Kinder- und Frauenarbeit, sowie der Arbeit jugendlicher Personen und der Hausarbeit ihre besondere Sorgfalt im Überwachungsdiens zuwenden.
2. Feststellungen betreffs Einwirkungen des Arbeitsprozesses infolge mangelhafter Betriebsbedingungen oder anderer besonderer Umstände auf die Mutterkraft der Arbeiterinnen sind als in den Aufgabenkreis der weiblichen Aufsichtsbeamten gehörig zu betrachten.
3. Die Einwirkung der Gewerbeaufsichtsämter durch die weiblichen Aufsichtsbeamten auf die Arbeiterinnen bezüglich sachgemäßer Beschäftigung im Sinne des § 66 Ziffer 8 und § 78 Ziffer 6 des Betriebsarbeitsgesetzes ist systematisch zu organisieren. Das besondere Vertrauen der Arbeiterinnen zu erwerben, die Arbeiterinnen mit dem Inhalte und Wesen der zu ihrem Schutze erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bekanntzumachen, damit die Betriebsaufsicht zu erhöhen und die Ergiebigkeit der Arbeit zu steigern, muß Zeitgedanke der systematischen Organisationsarbeit sein.
4. Die Hilfsarbeiterin für Gewerbeaufsicht im Arbeitsministerium hat unter Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsämter durch die örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamtinnen mit den weiblichen Betriebs-, Arbeiter- oder Angestelltenratsmitgliedern der der Gewerbeaufsicht unterliegenden Betriebe, gegebenenfalls auch mit weiblichen Vertrauenspersonen der Gewerkschaften regelmäßige und für längere Zeit berechnete Verbindungen herzustellen und zu pflegen. Besonders geeignete Arbeiterinnen der bezeichneten Art sind als Vertrauenspersonen in bevorzugter Weise über ihre aus § 66 Ziffer 8 oder § 78 Ziffer 6 des Betriebsarbeitsgesetzes stehenden Aufgaben sachgemäß zu unterrichten und, soweit das nötig erscheint, bei der Entschlüsselung über Arbeiterinnenfragen zu Rate zu ziehen. Mit diesen Vertrauenspersonen ist von der zuständigen Beamtin möglichst regelmäßiger brieflicher Verkehr zu pflegen. Der briefliche Verkehr erfolgt unmittelbar zwischen Arbeiterin und Beamtin unter ständiger Kenntnisnahme durch das Gewerbeaufsichtsamt und zu dessen Allen.
5. Die Namen der weiblichen Vertrauenspersonen sind von der zuständigen Beamtin auf besonderer Liste zu verzeichnen. Abschrift der Liste ist der Hilfsarbeiterin im Arbeitsministerium einzuliefern. Streichungen und sonstige Änderungen der Liste sind zu melden.
6. Die Hilfsarbeiterin im Arbeitsministerium hat zum Zwecke der Pflege dauernder Verbindung der weiblichen Arbeiterschaft und der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auf die in Frage kommenden weiblichen Vertrauenspersonen, gegebenenfalls auch auf weibliche Vertrauensleute von Arbeiterorganisationen aller Richtungen, durch Vorträge, mündliche Beratung oder andere geeignet erscheinende Mittel mit der oben bezeichneten Zweckbestimmung einzuwirken. Die Vorträge usw. können nach Orten, Bezirken oder Industrie- oder Berufsgruppen getrennt organisiert werden.
7. Die Mitwirkung sozial tätiger Schichten, Körperkassen oder Personen (Kinderschutzmütter, Lehrerschaft, Bezirkspflegerinnen usw.) ist wünschenswert und haben die Beamtinnen auf die Gewinnung solcher Kreise hinzuwirken.
8. Die Hilfsarbeiterin im Arbeitsministerium hat zur Erfüllung der bezeichneten Aufgaben jährlich mindestens zweimal die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamtinnen durch den Landesgewerbeinspektor zu Besprechungen zusammenzurufen (an denen dieser auch gleich dem Landesgewerbeinspektor nach Belieben teilnehmen kann), um an Hand der Besprechungen Verbesserung der Einrichtung herbeiführen zu können.

## Die oberschlesische Frage.

### Dreiteilung?

Paris, 28. Mai. Dem „Echo de Paris“ zufolge hat sich in seiner heutigen Sitzung der Vorkonferenzrat mit einem Vorschlag des Generalkommissars der Obersten Räte zu beschäftigen. Die beiden Kommissare hatten den Vorschlag unterbreitet, unzerlegt die Bezirke, in denen Deutschland eine unantastbare Mehrheit erzielt hat, durch deutsche Truppen, und die Bezirke, in denen Polen gesiegt hat, durch polnische Truppen besetzen zu lassen. 171 Mann alliierter Truppen sollen alsdann in dem strittigen Industriegebiet zusammengezogen werden, um dort eventuell später die neue Grenzlinie verteidigen zu können. Bertinaz nennt dies eine sehr schlechte Kombination.

Die französische Regierung solle sie ablehnen, weil die deutschen und die polnischen Führer erklärt hätten, daß sie bereit seien, die Autorität der Vorkonferenzkommission anzuerkennen. Es sei deshalb also ungewiss, eine Lösung anzunehmen, die den Grundgedanken in sich schließt, daß der Kampf fortgesetzt werde. Auch habe die interalliierte Militärkommission erklärt, die Soldaten seien in den genannten Gebieten gefährdet. Schließlich aber wendet sich Bertinaz dagegen, daß man die Bezirke Pless und Rybnik abspaltete. Gerade diese beiden Bezirke hätten eine sehr starke polnische Mehrheit und wenn man sie abspaltete, dann werde das Stimmenergebnis für Polen ungünstig. Außerdem lieferten die Bezirke Pless und Rybnik nur etwa ein Fünftel der gesamten Kohlenproduktion. Frankreich müsse sich also auf den Grundgedanken der Unteilbarkeit des Industriegebietes festlegen.

lichen Betriebs-, Arbeiter- oder Angestelltenratsmitgliedern der der Gewerbeaufsicht unterliegenden Betriebe, gegebenenfalls auch mit weiblichen Vertrauenspersonen der Gewerkschaften regelmäßige und für längere Zeit berechnete Verbindungen herzustellen und zu pflegen. Besonders geeignete Arbeiterinnen der bezeichneten Art sind als Vertrauenspersonen in bevorzugter Weise über ihre aus § 66 Ziffer 8 oder § 78 Ziffer 6 des Betriebsarbeitsgesetzes stehenden Aufgaben sachgemäß zu unterrichten und, soweit das nötig erscheint, bei der Entschlüsselung über Arbeiterinnenfragen zu Rate zu ziehen. Mit diesen Vertrauenspersonen ist von der zuständigen Beamtin möglichst regelmäßiger brieflicher Verkehr zu pflegen. Der briefliche Verkehr erfolgt unmittelbar zwischen Arbeiterin und Beamtin unter ständiger Kenntnisnahme durch das Gewerbeaufsichtsamt und zu dessen Allen.

1. Die Tätigkeit der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich auf die Überwachung der Ausführung aller Gesetze zu erstrecken, deren Überwachung auch sonst Aufgabe der Gewerbeaufsicht ist. Dabei haben die weiblichen Aufsichtsbeamten der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend Kinder- und Frauenarbeit, sowie der Arbeit jugendlicher Personen und der Hausarbeit ihre besondere Sorgfalt im Überwachungsdiens zuwenden.
2. Feststellungen betreffs Einwirkungen des Arbeitsprozesses infolge mangelhafter Betriebsbedingungen oder anderer besonderer Umstände auf die Mutterkraft der Arbeiterinnen sind als in den Aufgabenkreis der weiblichen Aufsichtsbeamten gehörig zu betrachten.
3. Die Einwirkung der Gewerbeaufsichtsämter durch die weiblichen Aufsichtsbeamten auf die Arbeiterinnen bezüglich sachgemäßer Beschäftigung im Sinne des § 66 Ziffer 8 und § 78 Ziffer 6 des Betriebsarbeitsgesetzes ist systematisch zu organisieren. Das besondere Vertrauen der Arbeiterinnen zu erwerben, die Arbeiterinnen mit dem Inhalte und Wesen der zu ihrem Schutze erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bekanntzumachen, damit die Betriebsaufsicht zu erhöhen und die Ergiebigkeit der Arbeit zu steigern, muß Zeitgedanke der systematischen Organisationsarbeit sein.
4. Die Hilfsarbeiterin für Gewerbeaufsicht im Arbeitsministerium hat unter Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsämter durch die örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamtinnen mit den weiblichen Betriebs-, Arbeiter- oder Angestelltenratsmitgliedern der der Gewerbeaufsicht unterliegenden Betriebe, gegebenenfalls auch mit weiblichen Vertrauenspersonen der Gewerkschaften regelmäßige und für längere Zeit berechnete Verbindungen herzustellen und zu pflegen. Besonders geeignete Arbeiterinnen der bezeichneten Art sind als Vertrauenspersonen in bevorzugter Weise über ihre aus § 66 Ziffer 8 oder § 78 Ziffer 6 des Betriebsarbeitsgesetzes stehenden Aufgaben sachgemäß zu unterrichten und, soweit das nötig erscheint, bei der Entschlüsselung über Arbeiterinnenfragen zu Rate zu ziehen. Mit diesen Vertrauenspersonen ist von der zuständigen Beamtin möglichst regelmäßiger brieflicher Verkehr zu pflegen. Der briefliche Verkehr erfolgt unmittelbar zwischen Arbeiterin und Beamtin unter ständiger Kenntnisnahme durch das Gewerbeaufsichtsamt und zu dessen Allen.
5. Die Namen der weiblichen Vertrauenspersonen sind von der zuständigen Beamtin auf besonderer Liste zu verzeichnen. Abschrift der Liste ist der Hilfsarbeiterin im Arbeitsministerium einzuliefern. Streichungen und sonstige Änderungen der Liste sind zu melden.
6. Die Hilfsarbeiterin im Arbeitsministerium hat zum Zwecke der Pflege dauernder Verbindung der weiblichen Arbeiterschaft und der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auf die in Frage kommenden weiblichen Vertrauenspersonen, gegebenenfalls auch auf weibliche Vertrauensleute von Arbeiterorganisationen aller Richtungen, durch Vorträge, mündliche Beratung oder andere geeignet erscheinende Mittel mit der oben bezeichneten Zweckbestimmung einzuwirken. Die Vorträge usw. können nach Orten, Bezirken oder Industrie- oder Berufsgruppen getrennt organisiert werden.
7. Die Mitwirkung sozial tätiger Schichten, Körperkassen oder Personen (Kinderschutzmütter, Lehrerschaft, Bezirkspflegerinnen usw.) ist wünschenswert und haben die Beamtinnen auf die Gewinnung solcher Kreise hinzuwirken.
8. Die Hilfsarbeiterin im Arbeitsministerium hat zur Erfüllung der bezeichneten Aufgaben jährlich mindestens zweimal die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamtinnen durch den Landesgewerbeinspektor zu Besprechungen zusammenzurufen (an denen dieser auch gleich dem Landesgewerbeinspektor nach Belieben teilnehmen kann), um an Hand der Besprechungen Verbesserung der Einrichtung herbeiführen zu können.

### Gegen die teilweise Aufteilung.

Paris, 28. Mai. Der englische Botschafter in Paris läßt der Agence Havas folgende Mitteilung zugehen: In der Presse ist mitgeteilt worden, daß der englische und der italienische Kommissar der interalliierten Abstimmungskommission der Vorkonferenzrat einen Vorschlag unterbreiten würde, Oberschlesien nur zum Teil aufzuteilen und die Aufteilung des strittigen Industriegebietes auf unbestimmte Zeit zu vertagen mit dem Gedanken, daß alles, was nicht sofort Polen zugesprochen werden müsse, notwendigerweise an Deutschland falle. In Wahrheit hat der englische und italienische Vorschlag einzig den Zweck, die Autorität der interalliierten Kommission wieder herzustellen, die auf dem ganzen Abstimmungsgebiet erhalten bleiben soll. Von einer teilweisen Aufteilung des Abstimmungsgebietes unter Vorwegnahme der endgültigen Entscheidung des Obersten Rates könne keine Rede sein.

### Der Vorschlag Esforzas.

London, 28. Mai. Laut „Daily Telegraph“ ist der vom Grafen Esforzas entworfene Plan jetzt den amtlichen Kreisen in London übermittelbar worden. Darin werden zwei alternative Pläne vorgeschlagen, von denen jeder das Industriegebiet entzweischneiden wird. In London sei man jedoch einer derartigen Teilung durchaus abgeneigt, da sie, wie erklärt wird, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus unerwünscht und nicht wirklich durchführbar sein würde.

8. Die Hilfsarbeiterin im Arbeitsministerium hat über die in dieser Sache erforderlichen Dienstleistungen Tagelohn und Akten zu führen, den Landesgewerbeinspektor ständig auf dem laufenden zu erhalten, sowie monatlich mindestens einmal dem Arbeitsminister Bericht über den Fortgang der Arbeiten und die gemachten Erfahrungen zu erstatten.

## Eine Erklärung v. Rahr's.

München, 28. Mai. Im Staatshaushaltsausschuss des Landtages gab Ministerpräsident v. Rahr heute folgende Erklärung ab: Trotz der Annahme des Ultimatums der alliierten Regierungen sehe sich der Reichstag, die Reichsregierung und die bayerische Regierung vor neue Entscheidungen gestellt. Die bayerische Regierung ist gewillt, diese im Einvernehmen mit der Reichsregierung zu treffen.

Ich hatte gehofft, daß die endgültigen Verhandlungen mit der Reichsregierung bis gestern würden zum Abschluß gebracht werden können. Durch die Abwesenheit des Reichskanzlers von Berlin haben aber die Verhandlungen eine Verzögerung erfahren und konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden, jedoch weder der Ministerpräsident noch die Koalitionsparteien bisher in der Lage waren, in dieser Sache beschließende Stellung zu nehmen. In meinem Bedauern kann ich daher über die Sache heute noch keine Mitteilung machen. Sobald aber der Stand der Verhandlungen es gestattet, werde ich den Ausschuss informieren. Ich hoffe, daß dies am Montag der Fall sein wird.

### Die nächste Zusammenkunft des Obersten Rates.

Paris, 28. Mai. Das „Echo de Paris“ teilt mit, es scheine sich zu befähigen, daß nach der Meinung der französischen Regierung die nächste Zusammenkunft des Obersten Rates nicht vor dem 5. Juni stattfinden werde. Bertinaz erklärt an einer anderen Stelle des Blattes, daß diese Bestimmung von der französischen Regierung verlangt werde.

## Rußlands Wiedereintritt in den Welthandel.

Rußland hat nunmehr mit den meisten europäischen Staaten Abkommen getroffen, welche die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen vorbereiten und die notwendigen weiteren Abmachungen, die damit verbunden sind, nach sich ziehen werden. Mit dieser Aufgabe sind besondere Vertreter betraut worden, die in die Hauptstädte entsandt werden, während die Räte ihrerseits Delegierte mit dem gleichen Auftrage nach Moskau schicken sollen. Von einer politischen Verbindung ist wohlgerneht, einstweilen noch nicht die Rede, es handelt sich vielmehr ausschließlich um wirtschaftliche Fragen, deren Grundlagen erst festgelegt worden sind, so daß der Bau der speziellen Verträge noch aufzuführen bleibt.

Wenn von deutsch-russischen Handelsbeziehungen die Rede ist, so muß hier freilich von vornherein, damit keine Irrtümer aufkommen, darauf hingewiesen werden, daß sie sich ganz anders darstellen werden, als vor dem Kriege. Denn durch die wirtschaftlichen Experimente der Sowjetregierung sind die Grundlagen der russischen Wirtschaft untergraben worden. Rußland war bis 1914 der Hauptlieferant für Brot- und Futtergetreide in Europa, daneben kamen andere landwirtschaftliche und tierische Produkte in Betracht. Unter der Sowjetregierung haben jedoch die Bauern den Getreideanbau aus den bekannten Ursachen auf das notwendige beschränkt, jedoch im Lande selbst in den Großstädten des öfteren Mangel an Brot sich bemerkbar macht. Des weiteren darf bei einer Betrachtung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen nicht übersehen werden, daß ehemals beide Räte in breiter Front aneinandergränzten, jedoch der Verkehr sich verhältnismäßig leicht vollzog. Das ist jetzt anders. Deutschland und Rußland stehen an keiner Stelle mehr aneinander; denn zwischen beide schieben sich die Randstaaten ein, von denen es ungewiß ist, wie sie den Durchgangsverkehr gestalten werden. Hindernisse mancher Art können ihn nahezu unterbinden, wie z. B. im Weichselkorridor dies der Fall ist. Da es sich aber gerade um Massengüter handelt, leuchtet es ein, welche Bedeutung dieser Frage beizumessen ist. Schließlich ist noch mit in Rechnung zu stellen der völlige Zusammenbruch des russischen Verkehrswesens, der die Beförderung einer größeren Menge von Gütern unmöglich macht. Hier müßte zuerst beseitigende Hand angelegt werden, ehe von einer Wiederaufnahme des Handels überhaupt die Rede sein kann. Grundsätzlich hat die russische Regierung denn auch diese Frage ihre Aufmerksamkeit zugewandt, wie sich aus der Bestellung von Eisenbahnmaterial ergibt, mit der in erster Linie Deutschland beauftragt worden ist.

Zimmerlin hat man auf russischer Seite beim Abschluß der Handelsabkommen doch schon einen Ausfuhrplan aufgestellt, dessen Zahlen zwar differieren, jedoch trotzdem wenigstens einen Überblick über die vorhandenen Vorräte gewähren. Die Telegärten des in Stockholm weilenden russischen Handelskomitees erklärten, es fänden beträchtliche Mengen Flach und Hanf, Wolle, Haare, Felle, Häute und Pelze, Petroleum, Benzin und Schmieröl zur Ausfuhr bereit. Gerade Hanf und Flach hat Deutschland aber vor dem Kriege zum größten Teile aus Rußland bezogen, ebenso war dieses sein Hauptlieferant für Wolle, und auch an der Versorgung des deutschen Marktes mit Benzin und Schmieröl war Rußland stark beteiligt. Nimmt man die bedeutende Felle- und Pelzausfuhr hinzu, so würde das Einkommen eines Teiles der oben genannten russischen Ausfuhrwerte auf den deutschen Markt sich jedenfalls recht wohlthuend bemerkbar machen.

Doch in erster Linie kam Rußland für Deutschland vor dem Kriege als landwirtschaftlicher Produzent in Betracht; für nicht weniger als 336 Mill. R. bezog es allein Getreide von ihm, dazu kam Weizen, Roggen und Hafer, und wenn die Ausfuhrziffern dieser drei Getreidegattungen auch in den letzten Jahren abgenommen hatten, einestheils infolge der intensiveren deutschen Bodencultivierung und der billigen Zufuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Argentinien, so war die deutsche Viehwirtschaft doch auf die Futterzufuhr aus Rußland nicht weniger angewiesen als auf die aus Amerika. Überhaupt nahm